



Kantonale Steuerverwaltung, 9102 Herisau

Förderverein für das Archiv für
Agrargeschichte
c/o Büro Schreiber
74, Rue des Prés
2503 Biel

Gaby Bolleter-Wonisch
Leiterin
Tel. 071 353 63 01
Fax 071 353 63 11
Gaby.Bolleter@ar.ch

Herisau 2, 1. Juli 2005

Bestätigung der Steuerbefreiung des Fördervereins für das Archiv für Agrargeschichte mit Sitz in Biel

Sehr geehrter Herr Schreiber

Mit Schreiben vom 28. Juni 2005 senden Sie uns die Steuerbefreiungsverfügung der Steuerverwaltung des Kanton Bern vom 22. Juni 2005 und ersuchen um Steuerbefreiung obgenannter Stiftung bzw. Anerkennung der Spendenabzugsfähigkeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Vorliegend kann unter Hinweis auf die Steuerbefreiung im Sitzkanton sowie der Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Bern festgestellt werden, dass der Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte (FV AfA) einen öffentlichen Zweck verfolgt. Der Verein ist daher von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie von den Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons befreit. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer.

Wir sind jedoch von Amtes wegen verpflichtet, das Einhalten der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung periodisch zu überprüfen. Gleichzeitig müssen wir uns den – nötigenfalls rückwirkenden – Widerruf vorbehalten, sofern die statutarischen und/oder tatsächlichen Verhältnisse keine steuerliche Privilegierung mehr erlauben. Zu diesem Zweck und unter Hinweis auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 124 ff. DBG; Art. 161 ff. StG AR) verbinden wir mit der vorliegenden Zusicherung folgende Auflagen:

- Einreichen der Jahresrechnung und -bericht auf Aufforderung hin
- unaufgeforderte Mitteilung von Änderungen der statutarischen und/oder tatsächlichen Zwecksetzung bzw. –verfolgung
- unaufgeforderte Mitteilung der Aufhebung der Steuerbefreiung im Sitzkanton

Sollte sich aufgrund der eingeforderten Unterlagen ergeben, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, werden wir Sie umgehend benachrichtigen. Andernfalls gilt die hiermit zuerkannte Ausnahme von der Steuerpflicht als stillschweigend bestätigt.



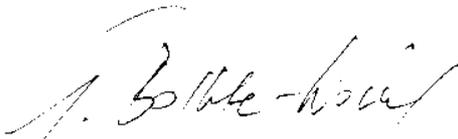
Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

Im Kanton Appenzell A.Rh. steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 36 lit. b bzw. Art. 70 lit. c StG AR freiwillige Geldleistungen an den **Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte (FV AfA)** mit Sitz in Biel bis zu insgesamt 10 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern diese Fr. 100 übersteigen bzw. bis zu 3 % des Reingewinnes in Abzug bringen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Rechtsdienst/Spezialsteuern



Gaby Bolleter-Wonisch

Kopie

Bu (mit Akten)

No